

Ehen vor Gericht

Vergeschlechtlichung im Spannungsverhältnis von Ehelichkeit und Prostitution in der Weimarer Republik

Abstract: The article examines the making of a normative image of matrimony in judicial practices during the years of the Weimar Republic in Berlin. A detailed analysis of two criminal trials from 1926 and 1931 will demonstrate the ways in which prostitution was constructed as a deviant opponent of marriage. These cases were chosen because they illustrate how judicial practice deals with elements of crime such as procurement, extortion and homosexuality as a mode of distinction and hence to differentiate these from normative images of matrimony. The aim of the article is to show how the norm operated dynamically in order to distinguish the ‘deviant’ from the ‘normal’ producing hierarchies of difference.

Key Words: marriage, prostitution, gender, norm, Weimar Republic

Einleitung

„[...] er führte ein geordnetes Eheleben, war stets mit seiner Ehefrau zusammen, trank nicht und spielte nicht, [...]“
„Ich bin homosexuell veranlagt und habe mit meiner Ehefrau wenig Geschlechtsverkehr.“

Gibt es Möglichkeiten, das Konzept der Ehe, eine spezifische Form menschlichen Zusammenlebens, jenseits eines gesellschaftlichen Verhaltensgebotes oder

Martin Lücke, Freie Universität Berlin, Friedrich-Meinecke-Institut Didaktik der Geschichte, Koserstraße 20, Raum A 343, D-14195 Berlin; martin.luecke@fu-berlin.de

Stefan Wunsch, Humboldt Universität Berlin, Philosophische Fakultät III, Kulturwissenschaftliches Seminar, Graduiertenkolleg Geschlecht als Wissenskatgorie, Unter den Linden 6, D-10099 Berlin; stefan_wunsch@yahoo.com

einer Rechtsinstitution zu fassen und für das Schreiben von Geschichte nutzbar zu machen? Dafür mag hilfreich sein, die Ehe als ein über Differenz hergestelltes Bedeutungsfeld zu betrachten, in dem vergeschlechtlichte Subjektivitäten positioniert werden. Dieser Charakter der Ehe zeigt sich auch im Spannungsfeld von Ehe und Prostitution. Anhand der Akten von zwei Strafgerichtsprozessen aus Berlin zur Zeit der Weimarer Republik soll vorgeführt werden, wie sich in der polizeilich-juristischen Auseinandersetzung mit Ehe und Prostitution eine spezifische Vorstellung von Ehelichkeit konstituierte und sich damit zugleich Macht- und Geschlechterhierarchien etablierten.

Der erste Fall ist der des Postschaffners Otto Zöhn, der 1926 den Prostituierten Alois Dämon kennenlernte. Der Prostituierte bedrängte den Ehemann und Vater Zöhn so lange mit Geldforderungen, bis dieser aus Verzweiflung Selbstmord beging.¹ Im darauf folgenden Strafprozess wegen Erpressung wurde Zöhns Ehefrau Emma zur Kronzeugin für die ‚Anständigkeit‘ ihres Mannes und zeugte zugleich für die Vorbildlichkeit heterosexueller, monogamer Ehelichkeit im allgemeinen. Das sozial Gefährliche der wahrscheinlichen homosexuellen Beziehung von Zöhn und Dämon sowie der Bruch des monogamen Eheversprechens wurde in den Verhandlungen allein auf die Person des Prostituierten projiziert, womit die vorbildliche Ehelichkeit der Zöhns wiederhergestellt schien.

Anders im Prozess gegen Anton Sander im Jahr 1931,² der beschuldigt wurde, seine Ehefrau Lissy Sander zur Prostitution gezwungen zu haben. Sander widersprach diesem Vorwurf vor Gericht, indem er unter Hinweis auf eine „homosexuelle und transvestitische Veranlagung“ in Abrede stellte, eine männliche Person im Sinne des Gesetzes zu sein und demzufolge nicht als „Zuhälter“ bestraft werden könne. Das Gericht konterte, indem es Sander aufgrund der Tatsache, der „Erzeuger“ seines Sohnes zu sein, Männlichkeit attestierte. Schließlich verurteilte es Sander zu einer Gefängnisstrafe wegen Zuhälterei an seiner Ehefrau. In diesem Fall bestätigte das Gericht die heterosexuelle Ehelichkeit als normal, indem es dem Ehepaar und der Familie Sander vorwarf, diese Normalität gebrochen zu haben.

Sowohl das Thema der juristischen Auseinandersetzung mit Ehelichkeit als auch das zu analysierende Quellenmaterial lassen es zunächst plausibel erscheinen, durch Anleihen im Methodenrepertoire der Kriminalitäts-³ und Rechtsgeschichte die produktive Wirkweise der Normativität von Ehelichkeit zu erfassen. In den vergangenen Jahren hat sich Rechtsgeschichte von einer Wissenschaft, die lediglich die institutionelle Genese kodifizierten Rechts nachzeichnet, zu einer Disziplin entwickelt, die dem Recht zugesteh, an der Konstruktion von Identitäten entscheidenden Anteil zu haben. Maßgebliche Impulse dazu kamen aus einer rechtsgeschichtlich orientierten Frauen- und Geschlechterforschung, die vor dem Hintergrund einer sich herausbildenden bürgerlichen Rechtsordnung, die Freiheit und Gleichheit für

alle zu versprechen schien, deren zugleich produzierte Geschlechterungleichheiten thematisierte und sich verstärkt für die Rechtskämpfe der als benachteiligt wahrgenommenen Frauen interessierte. Exemplarisch steht hierfür der umfangreiche Band *Frauen in der Geschichte des Rechts*, in dem es, wie die Herausgeberin Ute Gerhard schreibt, wesentlich um die „Anerkennung der Frau als Rechtsperson“ geht und gefragt wird, „inwieweit Frauen selbständige Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein konnten.“⁴ Derartige Herangehensweisen stellen darauf ab, die Rechtserfahrungen von historischen Akteurinnen und Akteuren oder deren Lebenswelten sichtbar zu machen.⁵

Eine Akzentverschiebung nahm eine Frauenrechtsgeschichte vor, die sich, wie Susanne Baer ausführt, zunehmend „mit den historischen Entwicklungen der Konstruktion von Frauen und Männern oder von Männlichkeit und Weiblichkeit in und durch Recht“ auseinandersetzt.⁶ Der Kategorie „Recht“ wird im Rahmen eines solchen rechtsgeschichtlichen Erkenntnisinteresses jedoch immer noch eine dominante Stellung zugewiesen, da es in seiner juristischen Wissenschaftstradition als ein fester Pol, als normative Setzung verstanden wird, die zur Genese von geschlechtlich kodierten Identitäten beiträgt.⁷ Die Prozesse, in denen hier Identitäten ausgehandelt werden, scheinen also einseitig zu sein, indem die Setzung von Rechtsnormen dazu führt, dass bei den Individuen, die sich den Rechtsregimen unterwerfen müssen, bestimmte geschlechtliche Identitäten generiert werden.

Im Folgenden soll an diese geschlechter- und rechtsgeschichtlichen Forschungsrichtungen angeknüpft werden, jedoch über die sozialgeschichtliche und die rein rechtswissenschaftliche Ebene von Ehelichkeit hinausgegangen werden. Unser Anliegen ist es, beide vorliegenden Strafrechtsfälle, die ein dominierendes Bild von Ehelichkeit gemeinsam haben, als ein diskursives Ereignis zu lesen, welches Auskunft gibt über die Mechanismen einer Matrix, in der Vorstellungen von Ehelichkeit erst hergestellt werden. Ehelichkeit wird nicht als feste Größe aufgefasst, sondern als das Produkt der zu untersuchenden Matrix verstanden. Die Kenntlichmachung der Produktion und Positionierung von geschlechtlichen Identitäten in den Fällen Dämon und Sander soll die Mechanismen in diesem Feld anzeigen, da, so die Prämisse, Bedeutungen von Männlichkeit und Weiblichkeit (wie Subjektivität im Allgemeinen) nicht biologisch determiniert sind, sondern diskursiv gebildet und durch eine kommunikative Praxis, wie sie die Akten partiell dokumentieren, verfestigt werden. Durch eine solche Vorgehensweise soll die Ehelichkeit ihrer scheinbaren Neutralität enthoben und ihre Fähigkeit, Anderes als deviant abzuwerten und zu verurteilen, benannt werden. Gleichzeitig soll nach der Funktion der Devianz als einer die Norm stabilisierenden Differenzkategorie gefragt werden. Wir betrachten demnach Begriffe wie Norm, Normalität, normal und deviant als interdependente Konzepte innerhalb einer diskursiven Matrix, mittels derer Subjektivitäten produ-

ziert und in Differenz zueinander positioniert werden. Um die Norm von ihrer passiven Idealität zu lösen und sie für die entwickelte Fragestellung nutzbar zu machen, sollen zunächst einige theoretische Überlegungen zur Norm angestellt werden, um daran anschließend die außerordentliche Stabilität des Gegensatzpaares von Ehe und Prostitution zu untersuchen.⁸

„Eichmaß für das erwachsene Individuum“ – Norm, Normales und Deviantes

Den Herausgebern des Bandes *Der [im-]perfekte Mensch* zufolge muss das Konzept der Normalität als ein Produkt des 19. Jahrhunderts angesehen werden, das zur Zeit der europäischen Nationalstaatsbildung aus verschiedenen Techniken der modernen Allianz von Macht und Wissen hervorgegangen ist.⁹ Aber nicht nur die Natur- und Humanwissenschaften begannen in dieser Zeit zu beobachten, zu messen, zu berechnen oder zu experimentieren. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung über Norm und Normalität fand auch in den Geisteswissenschaften statt und war hier unter anderem Gegenstand der jungen Soziologie im ausgehenden 19. Jahrhundert.¹⁰ So beschäftigte sich neben Émile Durkheim, der Normen unter dem Aspekt des Funktionierens gesellschaftlichen Zusammenlebens betrachtete,¹¹ auch Georg Simmel mit Normen, die er in seinem Werk *Einleitung in die Moralwissenschaft* in Beziehung zu Unsittlichkeit, Ehebruch und Prostitution setzte. Simmel verstand Unsittlichkeit als ein Resultat der Existenz sittlicher Normen, und zwar insofern, als diese stets eine Lücke zwischen der Legalität und Moralität einer Gesellschaft bewirken, aus der unsittliches Handeln hervorgehen kann.¹² Am Beispiel des Ehebruchs illustrierte er dies folgendermaßen:

„[D]er Reiz des Ehebruchs z. B., der für gewisse Naturen die eigentliche Würze des sexuellen Verkehrs mit einer Frau ist, würde nicht auftreten, wenn nicht die Einrichtung der Ehe existierte, die einen hohen Grad allgemein vorhandener Sittlichkeit voraussetzt.“¹³

Desgleichen verstand Simmel prostitutives Verhalten als ein Handeln unter Ausnutzung der Sittlichkeit Anderer, wobei er die Funktion der Geschlechternormen hervorhob:

„Die Prostitution ist eine derartige Umkehrung der eben genannten Norm für das Verhältnis der Geschlechter. [...] [D]ie Koketterie des Mannes verkehrt ebenso wie die Prostitution der Frauen dasjenige Verhältnis der Geschlechter in sein Gegenteil, das uns bis jetzt als das allein richtige erscheint, und darum haben beide den Charakter des Abnormen und Widerwärtigen.“¹⁴

Die Norm versteht Simmel als etwas Natürliches, das keiner Erklärung aus dem Gewordensein bedarf und dazu dient, Abweichungen in der Distanz von der Norm, Abnormes und Widerwärtiges – wie es bei Simmel heißt – zu bestimmen. Diese Naturalisierung der Norm wurde durch die Frage nach der Auswirkung sozialer Normen auf die Menschen dominiert. Darauf nehmen in jüngster Zeit sowohl Michel Foucault in seinen Texten zur Disziplinargesellschaft als auch Jürgen Link mit seinen Überlegungen zum Normalismus Bezug. Nach Link kommt es in Gesellschaften der westlichen Moderne zur Ausprägung eines „Diskurskomplexes des ‚Normalen‘“ mit zirkulierenden Normalitäten.¹⁵ Foucault und Link bemühen sich zu erklären, wie sich eine „Normalisierungsgesellschaft“ herausbilden konnte, also ein Gesellschaftstyp, der sowohl Disziplintechnologien (am Individuum) als auch Regulierungstechnologien (an der Bevölkerung) als Einheit sowie als doppeltes Spiel denkt und nicht als eine einseitige Durchsetzung gewisser Disziplinarinstitutionen.¹⁶ Für Foucault wirken Normen vermittelnd zwischen Individuum und Gesellschaft: „Die Norm, das ist das, was sich auf einen Körper, den man disziplinieren will, ebenso gut anwenden lässt wie auf eine Bevölkerung, die man regulieren will.“¹⁷

Dementsprechend versteht Foucault auch das Konzept der Ehe als eine Norm und beschreibt sie vor dem Hintergrund des im 18. Jahrhundert einsetzenden Funktionswandels der Familie. Die sich von einem Netz aus Beziehungen in einem Verwandtschaftssystem zwecks der Güterübertragung zu einem dichten, physischen Milieu für die Nahumgebung des Körpers des Kindes entwickelte, mit dem Ziel von dessen Gesunderhaltung:

„Das Band der Ehe dient nicht mehr allein [...] dazu, die Verknüpfung zwischen zwei Ahnenreihen herzustellen, sondern das zu organisieren, was als Eichmaß für das erwachsene Individuum dienen wird.“¹⁸

Nach Foucault sollten Medizin und politische Maßnahmen den Ehepartnern eine „moralische Verantwortung“ für die Pflege des Kindes überantworten, weshalb er auch von der „medizinisierten-medizinisierenden Familie“ spricht.¹⁹ Demzufolge übernimmt die Ehe als organisierendes Element der Familie eine „Scharnierfunktion“ zwischen der Pflege des Individuums auf der einen und der Gesundheit des Gesellschaftskörpers auf der anderen Seite, was sie zu einer Norm werden lässt, da sie normalisierend zwischen Mikro- und Makroebene vermittelt.

Bei Sabine Hark findet sich das Bild von der Norm als „Scharnier“ wieder. Sie stellt jedoch nicht so sehr die strukturierende Wirkung der Norm auf die Gesellschaft, sondern ihre Differenzierungsfunktion zwischen ‚normal‘ und ‚abnormal‘ heraus. Für Hark ist die Norm ein „organisierendes Element einer Matrix, die Intelligibles von Verworfenem trennt – und damit beides in Schach hält.“ Die Norm richtet demnach die Gegenstände aus, was sie folglich selbst zur Leerstelle werden lässt. Die

Norm ist im Kern nicht definierbar, und es ist nahezu unmöglich, nach ihr zu fragen, da sie „nur in ihrer Materialisierung und in ihrer Aneignung zu fassen“ ist.²⁰

Diese separierende und gleichzeitig vermittelnde Funktion der Norm zwischen ‚normal‘ und ‚abnormal‘ lässt sich auch in *Das Normale und das Pathologische* von Georges Canguilhem ausmachen. Statt an der Starre von Normen festzuhalten, meint Canguilhem, dass sowohl das Normale als auch das Pathologische keine objektiven Tatsachen, sondern Werte darstellen, die sich in Auseinandersetzung mit der jeweils spezifischen Umwelt ergeben. Er weicht damit von der Gegenüberstellung dieser beiden Termini ab und rückt ein Objekt ins Zentrum der Betrachtung, von dem aus gesehen es weder ein Normales noch ein Pathologisches geben kann, da beide vielmehr von jeweils möglichen anderen Lebensformen zeugen.²¹ Entscheidend ist, dass Canguilhem die Feststellung, das Pathologische sei eine qualitative Abweichung vom Normalzustand, als unzureichend abweist und stattdessen das Pathologische und das Normale als Einheit denkt und sich primär dafür interessiert, was die Unterscheidung zwischen dem einen und dem anderen bewirkt. Unter dieser Akzentverschiebung – die keinesfalls eine Auflösung der Begriffe bedeutet – erschließt sich auch das spezifisch Eigenständige des Normalen, das laut Canguilhem die Fähigkeit besitzt, normativ zu sein. Er zeigt dies am Kranksein:

„Der Kranke ist krank, weil er nur *eine* Norm zulassen kann. [...] [D]er Kranke ist nicht anormal, weil ihm eine Norm fehlt, sondern weil er nicht normativ zu sein vermag.“²²

Das Normale – das hier als das Gesunde zum Vorschein kommt – ist demgegenüber durch seine Elastizität gekennzeichnet, da es „sich den individuellen Bedingungen entsprechend verändern“ kann.²³ Canguilhem sieht also im Normalen keinen statischen und friedlichen, sondern einen dynamischen und polemischen Begriff, der sich neu in Kraft setzen kann und ein neues Verhältnis von ‚normal‘ und ‚pathologisch‘ evoziert, folglich einen Prozess der Vereinheitlichung von Verschiedenem mittels Differenz, mit dem Resultat, das Andere zwecks Inkraftsetzung des Normalen abzuwerten.

Mit diesem Ansatz von Georges Canguilhem ist es möglich, auch die Ehenorm als Teil eines Prozesses der Normierung zu verstehen, der das Deviante wie das Normale in Erscheinung treten lässt und Verschiedenheiten als Differenzen positioniert. Wenn wir hier diesem Prozess anhand von juristischem Aktenmaterial nachgehen wollen, soll demnach stets mitbedacht werden, dass eine die Ehelichkeit betreffende Norm weder das Gesetz noch die Ehelichkeit, sondern eine Leerstelle ist, die Differenzen erst erzeugt, und somit „Intelligibles von Verworfenem trennt – und damit beides in Schach hält“, wie Sabine Hark schreibt.²⁴

Am Gegensatzpaar von Ehe und Prostitution können diese Prozesse veranschaulicht werden, zeigt sich eine Materialisierung der Ehenorm bereits auf der Ebene allgemeiner wissenschaftlicher Debatten, dergestalt etwa durch Einträge in Gesetzbücher oder in Strafrechtskommentaren im frühen 20. Jahrhundert. So erkannte beispielsweise der Strafrechtslehrer Wolfgang Mittermaier im Jahr 1906 in der Ehe eine fest verankerte Symbolführerin für die „anerkannte Ordnung des Geschlechtslebens“. Sie sei als „oberstes Rechtsinstitut der Sittlichkeit [...] nach außen zu schützen.“²⁵ Und auch das Vierte Buch des deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuches* – das Familienrecht – begann mit den Sätzen:

„Der Grundstock des Staates ist die Familie; die Grundlage für die Familie die Ehe. Sie ist rechtlich anerkannt, auf dauernde Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse gerichtete Verbindung von Mann und Frau.“²⁶

Die Ehenorm materialisiert sich hier als Gesetzeseintrag, der das staatlich geforderte Leitbild des Normalen vorgibt. Führt man sich vor Augen, dass es sich um juridische Texte handelt, welche die „Grundwerte und Sinnstrukturen einer Gesellschaft mit hoher Visibilität und Kommunikabilität“²⁷ symbolisieren, ist es nicht verwunderlich, dass sie kulturelle Hegemonie beanspruchen. Die Materialisierung der Ehenorm in staatlicher Gesetzgebung erscheint nicht als etwas Relationales, sondern präsentiert sich als klare Markierung der Gestaltungsansprüche staatlicher Herrschaft.

Dass die Matrix der Ehenorm, als Leerstelle und elastisches Scharnier, Aushandlungsprozesse von Normalem und Deviantem produzierte und Differenz erzeugte, vermittelt der Blick auf zeitgenössische Betrachtungen zur Prostitution, die als Gegenbild zum ‚Normalen‘ der Ehe entworfen wurde. Iwan Bloch, der in seinem Werk *Die Prostitution* in der „Prostitutionsfrage das Zentralproblem der Sexualwissenschaft“²⁸ zu erkennen meinte, bemühte sich, diese besonders genau zu definieren:

„Die Prostitution ist eine bestimmte Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, die dadurch ausgezeichnet ist, daß das sich prostituierende Individuum mehr oder weniger wahllos sich unbestimmt vielen Personen fortgesetzt, öffentlich und notorisch, selten ohne Entgelt, meist in der Form der gewerblichen Käuflichkeit zum Beischlaf oder zu anderen geschlechtlichen Handlungen preisgibt [...] und infolge dieses Unzuchtsgewerbes einen bestimmten konstanten Typus bekommt.“²⁹

Diesem detaillierten Prostitutionsbegriff stellt Bloch die Ehe entgegen, die er als eine „geistig-sittliche Institution zum Zwecke einer höchst individuellen Liebe, einer ebenso individuellen gemeinsamen Lebensarbeit und einer gemeinsamen Erziehung der Kinder“³⁰ fasste.

Dass sich Bloch hier einem gesellschaftlichen Grundkonsens anschloss, demzufolge die Prostitution als das deviante Spiegelbild der Ehe anzusehen sei, ist offen-

sichtlich und bedürfte an sich keiner weiteren Kommentierung. Während sich bei Bloch, ähnlich wie bei den exemplarisch herausgegriffenen Darlegungen im Bürgerlichen Gesetzbuch oder bei Wolfgang Mittermaier, das Ideal der Ehe als ein scheinbar festgefügt und klar definiertes Normales präsentiert, zeichnet sich seine Definition von Prostitution bei weitem nicht nur durch ihre Opposition zur Ehe insgesamt aus. Denn das ‚Deviant‘ als pathologischer Pol der Ehenorm erscheint hier nicht eindeutig festgefügt, sondern materialisiert sich als hybrides und bedrohliches Gemisch von „mehr oder weniger“, „selten ohne“, „meist in der Form“ und von „unbestimmt vielen“. Wer wann und aus welchen Gründen als ein „sich prostituierendes Individuum“ gelten kann, bleibt ausgesprochen fluide. Im Umkehrschluss muss bei genauerem Hinsehen Analoges aber auch über das Ehekonzept gesagt werden, das eben nicht in seiner Natürlichkeit aufgeht, sondern eines Gegenbildes wie der hier untersuchten Prostitution bedarf.

Die Ehenorm konstituierte sich in den Debatten über die Prostitution im frühen 20. Jahrhundert in der Tat als ein elastisches Scharnier, das die Ehe der Prostitution gegenüberstellte. Dass der Tatbestand Prostitution uneindeutig und deshalb als umso bedrohlicher erschien, kann in Anlehnung an Georges Canguilhem der normativen Kraft des Normalen zugeschrieben werden, das seine Antagonisten in offener Aufzählung benennt, sich selber aber als natürlich und vom Anderen und Devianten strikt unterschieden behauptet. An juristischem Aktenmaterial tritt dieser Vorgang deutlich zu Tage. An zwei ausgewählten Strafprozessakten soll nun gezeigt werden, welche Funktion dem jeweils als deviant Markierten für die diskursive Herstellung normaler Ehelichkeit zukam.

Der Fall Dämon.³¹ Männliche Prostitution als devianter Widerpart der Ehe

Unter ungeklärten Umständen hatten sich Otto Zöhn und Alois Dämon, der bei der Polizei als „gemeingefährlicher männlicher Prostituiertes und Erpresser“³² aktenkundig war, im Frühjahr 1926 kennengelernt. Zöhn, der als Postschaffner über einen Monatsverdienst von 100 Mark verfügte, ließ Dämon, der sich ihm gegenüber als Franz Berger ausgab, in der Folgezeit Geldsummen von zunächst 30 und 80 Mark zukommen. Ende Juni 1926 forderte Dämon von Zöhn erneut 30 Mark, und schon im Juli kamen weitere Geldforderungen hinzu. Auf diese Weise erhielt Dämon von Zöhn „insgesamt etwa 400-500 M“.³³ Obwohl Dämon offenbar mehrfach versichert hatte, keine weiteren Forderungen mehr stellen zu wollen, suchte er Zöhn im Oktober wieder auf, bedrohte ihn mit einer Pistole und forderte nun 200 Mark. Zöhns Ersparnisse waren jedoch aufgebraucht, überdies hatte er bereits 100 Mark von Arbeitskollegen geliehen, um Dämons frühere Forderungen zu erfüllen.

Weitere Zahlungen waren ihm nicht mehr möglich. Am 12. Oktober 1926 nahm sich Otto Zöhn das Leben. Das zumindest teilen die Akten aus dem späteren Strafprozess gegen den wegen Erpressung angeklagten Alois Dämon unmissverständlich mit.

Wenn hier zur Analyse von Beziehungsformen innerhalb der Matrix der Ehenorm Gerichtsakten analysiert werden, tritt eine Quellengattung in das Blickfeld, die sich für Historikerinnen und Historiker längst als Untersuchungsmaterial bewährt hat.³⁴ In Anlehnung an Lyndal Roper ist quellenkritisch anzumerken, dass bei der Fokussierung einer historischen Analyse auf Gerichtsakten der Eindruck entstehen könnte, als sei die Vergangenheit „von Individuen bevölkert, von denen eines sonderlicher ist als das andere.“³⁵ Liest man die Gerichtsakten zum Fall Dämon, scheint sich dies zu bestätigen, denn mit den Eheleuten Zöhn und dem männlichen Prostituierten Alois Dämon kommen sonderliche, in jedem Fall äußerst eigensinnige Individuen in den Blick. Hier soll es jedoch nicht darum gehen, die in den Gerichtsakten aktenkundig werdenden Individuen als sonderbare deviante oder pathologische Idealtypen zu präsentieren und auf diese Weise den vermeintlich Abnormen in ihrer historischen Existenz eine Stabilität zu verleihen, über die sie genauso wenig verfügt haben wie das ‚Normale‘. Vielmehr soll gezeigt werden, auf welche Weise das Gericht in einem diskursiven Rahmen als Repräsentant des ‚Normalen‘ durch seine Auswahl und sinnhafte Verknüpfung von Details über die Prozessbeteiligten diese in Schach halten konnte und durch die Wirkungsweise der Ehenorm auch selbst in Schach gehalten wurde.

Otto Zöhn hatte seiner Ehefrau Emma, die ihn wenige Stunden nach seinem Suizid in der gemeinsamen Wohnung auffand, und der gemeinsamen Tochter einen Abschiedsbrief hinterlassen:

„Liebe liebe Emma, liebes Urselchen!

Erschreckt nicht, ich habe meinem Leben ein Ende gemacht, ich konnte es nicht mehr ertragen. Der Franz Berger ist wieder hier und hat mir schon wieder 200 M erpresst, drohte mit Revolver er kommt morgen früh hierher oder zur Arbeitsstelle, laß ihn sofort festnehmen, ich leide schreckliche Gewalten [...]. Meine liebe liebe Emma, hab Dank für alles Gute, sagt meiner armen Mutter ich bin unschuldig.“³⁶

Erpressungen im Zusammenhang mit mann-männlicher Sexualität waren in den Jahren der Weimarer Republik keine Seltenheit und ein deutliches Zeichen für die gesellschaftliche Marginalisierung von sexuellen Begehrenskonzepten, die von der heterosexuellen Leitnorm abwichen.³⁷ Sie konnten Individuen und Familien zerstören. Der Abschiedsbrief von Otto Zöhn blieb nicht in der privaten Sphäre seiner Angehörigen, sondern wurde im Strafprozess gegen Dämon zu einem wichtigen und häufig zitierten Beweismittel, sowohl um dessen Niedertracht als auch um den Opferstatus Zöhns zu belegen. An immerhin gleich drei Frauen – seine Ehe-

frau, seine Tochter und seine Mutter – hatte der verzweifelte Zöhn appelliert, seine Ehrenhaftigkeit posthum aufrecht zu erhalten und einen homosexuellen Verdacht ein letztes Mal von sich zu weisen. Das Normale seiner Ehe schien beim Schreiben dieser Zeilen bereits nachhaltig zerstört. Durch den Suizid entzog sich Zöhn seiner Funktion als Ernährer von Frau und Kind. Indem der Abschiedsbrief zum Gegenstand eines öffentlichen Strafprozesses wurde, griff das Gericht den Verstoß Zöhns gegen die Ehenorm auf, um gleichzeitig auf deren Gültigkeit zu verweisen.

Im Rahmen des Strafverfahrens gegen Alois Dämon wegen Erpressung wäre es ausreichend gewesen, sich mit dessen Verfehlungen zu beschäftigen und diese gerichtssicher festzustellen. Aussagen über Zöhn und dessen Beziehung zu seiner Ehefrau Emma waren für eine Überführung des mutmaßlichen Täters nicht unbedingt notwendig. Warum aber beschäftigte sich das Gericht im Strafverfahren gegen Dämon nicht nur mit dem mutmaßlichen Erpresser, sondern auch sehr ausführlich mit dem mutmaßlichen Erpressungsoffer Zöhn, insbesondere mit dessen Qualitäten als Ehemann und Vater? Seine Erkenntnisse über Zöhn vor dessen Bekanntschaft mit Dämon fasste das Gericht wie folgt zusammen:

„Dieser war bis dahin ein sehr guter Beamter, der sich im Dienste nie etwas zu schulden kommen liess. Auch ausserdienstlich führte sich Zöhn sehr gut, er führte ein geordnetes Eheleben, war stets mit seiner Ehefrau zusammen, trank nicht und spielte nicht, zumal da er an der einen Hand eine Kriegsverletzung hatte, wegen derer er keine Karten halten konnte. Zöhn hatte auch niemals Schulden gemacht, sondern vielmehr von seinem etwa 100 M betragenden Monatsgehalt Beträge erspart.“³⁸

Das Gericht präsentierte also einen umfassenden Katalog vorbildlicher Eigenschaften eines Ehemannes. Dass Zöhn „stets mit seiner Frau zusammen“ war, wurde als Indikator für „ein geordnetes Eheleben“ gewertet, die stete Zweisamkeit mit seiner Frau zudem als Hinweis gelesen, dass Zöhn vor seiner Bekanntschaft zu Dämon offenbar keine anderweitigen sexuellen Bekanntschaften gesucht hatte, womit ein Prostitutionsverdacht als unbegründet gelten sollte. Indem es Zöhn als fleißigen Sparer, Nicht-Trinker und Nicht-Spieler beschrieb, grenzte ihn das Gericht nicht nur von der nach § 361,6 StGB strafwürdigen Unzucht, sondern auch von den bereits in § 361,5 StGB benannten strafwürdigen Delikten des Glückspiels, der Trunksucht und des Müßiggangs ab. Der Entwurf des Ehemanns als Ernährer einer Familie – wesentlicher Bestandteil der Wirkweise des Normalen – tritt hier also indirekt und in Abgrenzung zu anderen Tatbeständen auf. Zöhns korrektes, also normangepasstes Verhalten als Ehemann wird mit der Solidität eines Beamten und dem Männlichkeitsbild eines Kriegsinvaliden³⁹ verquickt und auf diese Weise beglaubigt.

Dass das Normale der Ehe jedoch als brüchig angesehen wurde, zeigte sich im Prozess gegen Dämon darin, dass die Angreifbarkeit dieser Normalität generell

nicht gelehnet wurde. Das Gericht erkannte jedoch ausschließlich in Dämon einen Verletzer der Normalität. So stellte es unter anderem fest:

„Erst seit seiner Bekanntschaft mit dem Angeklagten gab Zöhn seine Ersparnisse weg [...]“⁴⁰

und sagte damit aus, dass die Gefährlichkeit des Alois Dämon gerade darin bestanden habe, die relativ sichere materielle Existenz und das vorbildliche Eheleben eines kleinbürgerlichen Mannes nachhaltig zerstört zu haben.

Eine analoge Argumentationsfigur findet sich auch im Antrag des Generalstaatsanwalts, der sich mit der vom Schöffengericht schließlich verhängten zweijährigen Gefängnisstrafe unzufrieden zeigte und Berufung gegen das Urteil einlegte. Er begründete seinen Einspruch folgendermaßen:

„Wenn auch die rechtliche Würdigung der Tat durch das Gericht zu Bedenken keinen Anlass gibt, so erscheint doch die erkannte Strafe nicht als ausreichend. Der Angeklagte Dämon hat durch seine Erpressungen einen Familienvater in den Tod getrieben und hat mit einer so grossen Kaltblütigkeit und Rücksichtslosigkeit sein Opfer einzuschüchtern versucht, dass nur eine empfindliche Zuchthausstrafe als eine gerechte Sühne betrachtet werden kann. Mildernde Umstände hat der Angeklagte nicht verdient.“⁴¹

Aus dem Ehemann Zöhn, von dem noch in der Erinstanz gesprochen wurde, ist in der zweiten Instanz ein „Familienvater“ geworden. Unter Verweis auf die Tatsache, dass Dämon noch nicht vorbestraft war, und „in Anbetracht seiner Jugend“ beließ es das Berliner Landgericht als Einspruchsinstanz im April 1927 bei der zweijährigen Gefängnisstrafe, wies aber ein weiteres Mal darauf hin,

„daß der Angeklagte den Tod eines ordentlichen Familienvaters verschuldet und einer Familie den Ernährer entrissen hat.“⁴²

Die Erpressung eines „ordentlichen Familienvaters“ erhält hier dadurch, eine Familie durch indirekte Verleitung zum Selbstmord ihres „Ernährers“ zu berauben, eine erhebliche Steigerung. Die Gerichtspraxis sorgte dafür, dass beides in Schach gehalten wurde: Das Deviante in Verkörperung von Alois Dämon wurde für die Verletzung des Normalen verantwortlich gemacht und mit Strafe bedroht. Das ‚Normale‘ der Ehe – eben jener Kern aus Vater-Mutter-Kind mit Fürsorge- und Ernährungsfunktion, von dem auch Michel Foucault spricht – wurde damit gleichzeitig in seiner stabilisierenden Funktion gestärkt.

Zöhns Witwe Emma, die vom Gericht zur Sachlage gehört wurde, geriet zur Kronzeugin für die Anständigkeit ihres verstorbenen Mannes und damit zur symbolischen Gegenspielerin des das ‚Deviante‘ verkörpernden Dämon. In ihren Aussagen betonte sie den vorbildlichen Lebenswandel ihres Mannes und hob seine

positiven Eigenschaften als Ehemann und Vater hervor.⁴³ Hier zeigt sich zum einen, dass es bei der Analyse von Strafprozessakten nicht darum gehen kann, die Frage zu beantworten, ob Emma Zöhn als vermutlich belogene und betrogene Ehefrau tatsächlich der Meinung war, ihr Ehemann Otto sei ein idealer Familienvater und Gatte gewesen, oder ob es ihr vielleicht nur um die Sicherstellung ihres eigenen Rentenanspruchs ging. In der besonderen kommunikativen Situation, welche die Akte dokumentiert, fiel ihr jedoch die Rolle zu, Vorstellungen von idealer Ehelichkeit zu reproduzieren. Auch Emma Zöhn stabilisierte das Normale also erst, nachdem dessen Brüchigkeit benannt worden war. Auch die mehrmalige Besprechung des an sie und die Tochter adressierten Abschiedsbriefes bei Gericht wurde dazu benützt, das Normale durch die Kronzeugenschaft der Witwe zu beglaubigen.

Alois Dämon als Verkörperung einer hybriden, bedrohlichen Devianz

Das Charakterbild, welches im Lauf der Gerichtsverhandlung von Alois Dämon entworfen wurde, liest sich als das exakte Gegenbild zum Ehemann, Familienvater und Ernährer Zöhn. Das Gericht bemühte hierzu einen Auszug aus den Personalakten über Dämon, welche die Berliner Polizei im Jahr 1925 angefertigt hatte. Mit Eintrag vom 8. Januar 1925 heißt es dort:

„Dämon hält sich seit Wochen wohnungs- und arbeitslos in Berlin auf. Er ist des öfteren in homosexuellen Kreisen betroffen worden und es besteht der dringende Verdacht, dass er sich als männlicher Prostituirter betätigt und seinen Lebensunterhalt aus dem Unzuchtsverdienst bestritten hat.

Am 7.1.25 nachm. gegen 3 1/2 Uhr machte er in der Bedürfnisanstalt am Kaiserhof die Bekanntschaft eines Homosexuellen. Ob es zu unsittlichen Berührungen in der Anstalt gekommen ist, steht dahin. Jedenfalls verlangte Dämon anschließend Geld, das er in Raten von 2, 10 und 10 Mark erhielt. Er war aber hiermit nicht zufrieden, sondern verfolgte den Erpressten, so dass dieser schließlich, um D. loszuwerden, in eine Droschke sprang und davon fahren wollte. D. lief aber auch der Droschke nach, schlug Lärm und forderte wieder unter Drohungen Geld. Hierauf folgte seine Festnahme.“⁴⁴

Durch die Verwendung dieses Polizeiberichtes im Strafverfahren stilisierte das Gericht den wohnungs- und arbeitslosen Angeklagten zum Antipoden des sesshaften und beamteten Postschaffners Zöhn. Das hiermit in den Prozess eingeführte Wissen über Dämons Prostitution ließ das Gericht jedoch nicht ausdrücklich vermuten, dass die Geldforderungen an Zöhn als Entlohnung für sexuelle Dienste gedacht waren. Dämons mutmaßlicher Freier wurde vielmehr zu einem Erpressten, der Prostituierte – für die Strafverfolger selbstredend ein solcher – zum Erpresser.⁴⁵

Dabei ist auffällig, dass von polizeilicher Seite keine Beweise dafür beigebracht wurden, dass sich Dämon als Prostituirter betätigt hatte. Dieser Schluss wurde allein aus der Koinzidenz seiner Arbeits- und Obdachlosigkeit und seinem Aufenthalt „in homosexuellen Kreisen“ gezogen.

Die gleichen Inhalte des Strafrechts-Paragrafen 361 StGB, mit denen Otto Zöhn von einer möglichen Devianz in der Zeit vor seiner Bekanntschaft mit Dämon ‚freigesprochen‘ wurde, dienten dem Gericht als heuristische Folie, um eine solche Devianz auf Dämon zu projizieren. Es zeigt sich dabei jene Unschärfe bei der Konstruktion von Devianz, wie sie auch in Iwan Blochs Definition der Prostitution zu Tage tritt. Als devianter Pol der Ehenorm zog der Angeklagte Alois Dämon eine Kombination von Verdachtsmomenten auf sich, die sich in der Benennung von „unbestimmt vielen“, als negativ bewerteten Attributen materialisierte.

Unschärf und deshalb besonders bedrohlich blieb vor Gericht jedoch nicht nur das deviante Profil des Angeklagten, sondern auch die sexuelle Orientierung seines Opfers Zöhn. Ob der Postschaffner im Frühjahr 1926 sexuelle Handlungen mit Dämon vollzogen hatte und ob Zöhn über eine gleichgeschlechtliche Sexualneigung verfügte, ließen die Richter im Unklaren. Unter Verweis auf die sichergestellten Erpresserbriefe führten sie in ihrer Beschlussbegründung dazu aus:

„Aus den angeführten Briefen geht zweifellos hervor, dass der Angeklagte irgendetwas von Zöhn wusste, an dessen Geheimhaltung dieser ein Interesse hatte. Da der Angeklagte ein männlicher Prostituirter ist und sich an fremde Männer [...] herannachte, so besteht die Vermutung, dass auch das Geheimnis von Zöhn auf homosexuellem Gebiete zu suchen ist. Eine Feststellung hierüber erschien jedoch nicht erforderlich. [...] Dem Angeklagten ist seine Tat auch zuzutrauen. Nicht nur, dass er ein männlicher Prostituirter ist, hat er [...] auch schon früher einmal einen ‚höheren Beamten‘ zu erpressen versucht.“⁴⁶

Während es also dem Gericht nicht notwendig erschien, eindeutige Aussagen über die sexuelle Orientierung und Praxis des Erpressungsopfers zu treffen, genügte ihm im Fall des Angeklagten erneut der Hinweis auf seine nun als gesichert beschriebene Tätigkeit als Prostituirter. Uneindeutige Hinweise aus früheren Beweisaufnahmen sollten ihn nur noch verdächtiger erscheinen lassen. Zwar deutete das Gericht in seinem Beschluss ein „Geheimnis von Zöhn auf homosexuellem Gebiete“ an, entwarf ihn jedoch nicht als die zwiespältige Figur eines homosexuellen Freiers, denn dies hätte seine Charakterisierung als Opfer behindert. Eine solche performative Praxis mutet zunächst paradox an, fehlt doch der Prostitution, die hier als gesichert angenommen wird, der Verweis auf die Nachfrageseite. Indem der homosexuelle Freier in dem hier dargestellten Szenario jedoch unsichtbar bleibt, kann die Fassade von Zöhn als Garant des ‚Normalen‘ der Ehenorm aufrecht erhalten werden, was

abschließend belegt, dass das Gericht, das hier ein scheinbar paradoxes Prostitutionsbild entwarf, ebenso von der Ehenorm in Schach gehalten wurde.

Der Fall Sander. Ein Zuhälter vor Gericht

In einem zweiseitigen Brief an das Berliner Polizeipräsidium vom 3. Februar 1931 wurde Anton Sander der Unterschlagung und der Zuhälterei an seiner Ehefrau beschuldigt. Das gab den Anstoß zu einem Strafgerichtsprozess, dessen erste Verhandlung am 19. März 1931 am Berliner Landgericht stattfand. Anton Sander wurde am 29. Juni 1903 in Bingen am Rhein geboren und lernte im Jahr 1926 seine zukünftige Ehefrau Lissy im Hamburger Kabarett *Rote Mühle* kennen, wo er als Damenimitator arbeitete. Am 1. September 1926 heirateten beide in Hamburg. Ein Sohn wurde geboren. Bald darauf zog Anton Sander allein nach Berlin,⁴⁷ wo er in diversen Nachtlokalen unter anderem als „Stimmungsmacherin und Tänzerin“ arbeitete.⁴⁸ Lissy wurde am 27. Oktober 1905 in Hamburg geboren, wo sie bis zu ihrem 24. Lebensjahr wohnte und in einem Zeitungsbüro und in einem Kabarett als Kontoristin arbeitete.⁴⁹ Mitte des Jahres 1929 zog sie mit dem zweijährigen Sohn zu ihrem Ehemann nach Berlin, wo sie bis zum Zeitpunkt der polizeilichen Ermittlungen in der Johanniterstraße 1 zur Untermiete wohnte und, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, einen „gemeinsamen Hausstand führte“.⁵⁰

Nach polizeilichen Ermittlungen soll Lissy Sander in Berlin der Prostitution nachgegangen sein. Ihr Ehemann, dem transvestitische und homosexuelle Neigungen nachgesagt wurden, soll Geld als Damenimitator verdient haben, wobei der Verdacht, dass auch er einer prostitutiven Tätigkeit nachging, nicht ausgeräumt wurde. Da Anton Sander als Drogenabhängiger sein Gehalt für sich verbrauchte, soll seine Frau nach Annahme des Gerichts mit ihrem Einkommen als Prostituierte für den gemeinsamen Haushalt aufgekommen sein; sie soll zudem die Damenkleidung ihres Mannes bezahlt haben. Ein Paar Damenschuhe für 18 Mark waren es auch, die Herrn Mennerich und dessen Freund Christian Stüben veranlassten, das eingangs erwähnte Anzeigeschreiben zu verfassen. Anton Sander schuldete ihnen einen Teil dieses Betrages und weigerte sich, die Schuld zu begleichen.⁵¹

Was Ulrike Gleixner über den sprachlichen Stil von frühneuzeitlichen Verhörprotokollen feststellt, gilt auch für die Akte zum Fall Anton Sander: Sie ist „erstens [durch] die Verminderung der Tatsachenmenge auf die professionelle Notwendigkeit; zweitens das ausschließliche Interesse an rechtlich definierbaren Sachverhalten, und drittens die Formgebundenheit der Schilderung vor Gericht“ geprägt.⁵² Hier soll jedoch nicht die realitätsstiftende Macht von Verhörprotokollen interessieren, die nach Gleixner ihre Evidenz aus der Permanenz erfährt,⁵³ sondern die

durch die Akte dokumentierte Konstituierung von Subjektivität, die durch unpassendes Verhalten auffiel. Das Subjekt artikuliert sich in der Akte aber nicht als eine autobiografische Inszenierung, sondern konstituiert sich im Austausch mit Anderen und erfährt hieraus seine Sprecher-Position. Eine dementsprechende Lektüre der Akte vollzieht eine Perspektivverschiebung von einer institutionen- und akteurszentrierten Alltagsgeschichte hin zur Analyse von Handlungskontexten anhand der protokollierten Sprechakte und sonstigen Handlungen.

Die Gerichts-Akte wird daher als eine Übersetzungsleistung angesehen, die alltägliche Ereignisse schriftlich protokollierte und damit in Sagbares übersetzte.⁵⁴ Fragen nach nicht strafrechtsrelevanten Motiven und Strategien der Personen werden ausgeblendet. Die Akte bietet nur fragmentarische Einblicke in das Alltagsleben der Menschen und protokolliert den Gerichtsprozess in seiner Regelmäßigkeit.⁵⁵ Dementsprechend wird danach zu fragen sein, wie die Handlungsabläufe eines Verfahrens gegenüber auffälligen Personen einen funktionalen Sinn entfalteteten, das heißt, wie ein Ereignis zu einem Vorfall und dieser wiederum zu einem Fall werden konnte. Nach Martin Schaffner muss dabei von einem zweistufigen Prozess ausgegangen werden, da dem Festschreiben eines Individuums in pathologisierenden Expertendiskursen eine „vorklinische Phase“ vorausgeht, in der Alltägliches festgehalten wird.⁵⁶ Hierzu zählt neben dem berichterstattenden Polizisten, der Einzelheiten notiert, auch das Umfeld der auffällig gewordenen Person, das Auskünfte gibt. Mit diesen Berichten wird das Individuum aus seinem Alltag in eine andere soziale Ordnung versetzt, welches die Grundlage bildet, den dokumentierten Vorfall zu einem Fall werden zu lassen.

An der vorliegenden Akte kann deutlich gemacht werden, wie bei diesem Vorgang die Ehenorm wirkte, das heißt, welche Argumentationsmuster zum Tragen kamen, um Gegenpaare zu definieren, aus denen letztendlich Subjektivitäten hervorgingen. Die nun folgenden Zeugenaussagen dokumentieren die „vorgerichtliche Phase“ des Prozesses und sind deshalb bedeutsam, weil sie Anton Sander in eine bestimmte Sprecherposition verweisen, von der aus er im weiteren Verlauf nur noch kommunizieren kann. Dies wird es dem Gericht erlauben, ihn als Zuhälter-Ehemann zu entwerfen.

Die Aussagen der Zeugen

Die protokollierten Zeugenaussagen⁵⁷ behaupten übereinstimmend die prostitutive Tätigkeit sowohl von Lissy als auch von Anton Sander. Beide sollen ihren Lebensunterhalt aus der Prostitution bestritten haben. Hier die Aussage der Zeugin Günter:

„Die Ehefrau Sander geht in der Friedrichstr. der Gewerbsunzucht nach. Der Ehemann Sander geht in Frauenkleidung und verkehrt in dem Lokal Mikado. Er geht als männliche Prostituierte und verdient hierbei auch Geld.“⁵⁸

Jedoch, so merkt die Zeugin weiter an, sei er ein „Kokainist und ein starker Trinker, der sein ganzes Geld für sich verbraucht“, weshalb seine Ehefrau für den gemeinsamen Lebensunterhalt durch ihren „Unzuchtsverdienst“ aufkommen müsse.⁵⁹

Nach dem zuhälterischen Verhalten Anton Sanders gegenüber seiner Ehefrau befragt, waren es vor allem die Zeuginnen Günter und Broska, die detaillierte Aussagen machten und den Verdächtigen in eine neue soziale Ordnung versetzten. Frau Günter gab zu Protokoll:

„Wenn sie wenig verdient hatte, dann wurde sie in der gemeinsten Weise von ihm mißhandelt, was ich wiederholt gesehen habe. Ihren Unzuchtsverdienst mußte sie, wenn sie nach Hause kam, restlos an ihren Ehemann abliefern. Wenn sie die Wohnung verließ, dann bestimmte Sander, wann sie wieder zu Hause sein mußte. Zuvor rief sie aber telephonisch an und fragte Sander dann, was sie verdient habe. [...] Sie war mit einem älteren Herrn mitgewesen, der ihr stündig 10 Mark gegeben hatte. Wegen der fehlenden zwei Mark und weil sie nach der Meinung des Sander mit dem Herrn zulange geblieben war, wurde sie mit einem schadhafte[n] Schaumlöffel geschlagen.“⁶⁰

Ähnliches sagte Frau Broska aus:

„Die Eheleute haben ihr Zimmer neben dem meinen und habe ich wiederholt gehört, wie Sander seine Ehefrau mißhandelte. [...] Er mißhandelt sie, wenn sie ihm nicht soviel Geld brachte, als daß er brauchte. Ich hörte eine Unterredung zwischen beiden folgenden Wortlautes: ‚Auf der Treppe oder Hausflur; zehn Mal Rm 3.00 sind auch dreißig Mark.‘ Aus diesen Redensarten entnehme ich, daß es ihm darauf ankam, entweder das Mt. Steigegeld seiner Frau zu ersparen oder dass sich das Geschäft auf der Treppe bzw. Hausflur schneller abwickelt und er hierdurch mehr verdient.“⁶¹

Gleich zu Beginn trugen die Zeugen Mennerich und Stüben mit ihrem Anzeige-schreiben dazu bei, Anton Sander in eine Sprecherposition zu verweisen, indem sie ihn mit detaillierten Aussagen anklagten. Auszugsweise heißt es hierin:

„Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß der angebliche Artist Anton Sanden [sic!] [...] seit Jahren seine Frau auf den Strich schickt! und von dem Erwerb lebt! Unter Schlägen und den größten Mißhandlungen muß die Frau die vollständig unter dem Einfluß des Zuhälterehe-manns steht von morgens bis spät in der Nacht, auf der Straße liegen! Bringt sie kein Geld, so wird sie auf das gröbste geschlagen! So musste die Frau z. Bsp. jetzt einen Pelzmantel für ihren Ehemann, welcher auch als Frau geht, und unter dem Namen Pffifi

bekannt ist, abzahlen! [...] Sander hat seit Jahren keine Arbeit und geht in Frauenkleidern auf den Strich!“⁶²

Als Zeugen vor Gericht hielten sich Mennerich und Stüben hingegen zurück und gaben lediglich Vermutungen an, womit sie das Bild Anton Sanders dennoch verfestigten. Exemplarisch ist die Aussage des Zeugen Mennerich:

„Wenn ich auch nicht gesehen habe, daß Sander von seiner Frau Geld erhalten hat und aus eigener Wissenschaft auch nicht bezeugen kann, dass Sander seinen Lebensunterhalt aus dem Unzuchtsverdienst seiner Ehefrau bestreitet. So nehme ich es aber doch an. [...] Ich kann bezeugen, daß Sander seine Ehefrau sehr oft brutal geschlagen hat. Ob es aus zuhälterischen Beweggründen geschah, weiß ich nicht.“⁶³

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Stüben, der angab, dass Anton Sander „homosexual veranlagt“ sei und „offiziell Damenkleidung“ trage sowie „allabendlich im Lokal ‚Mikado‘ verkehre, doch ob „er dort auf den Strich geht“, könne er nicht behaupten, da er es „aus eigener Wissenschaft nicht bezeugen“ könne.⁶⁴

Das Entscheidende an diesen Zeugenaussagen ist, dass sie diverse Vorfälle aus dem Alltag von Anton Sander anführen, die sie auf Befragen hin als zuhälterisch interpretieren, nicht aber als das unangepasste Verhalten eines Drogenabhängigen. Mit diesen unterschiedlichen, aber dennoch verbindenden Erzählungen war die Grundlage bereitet, die Anton Sander in eine soziale Ordnung einschrieb, von der aus er nun einzig agieren konnte. Dass es von hier bis zur dokumentierten Gerichtsverhandlung kein linearer Prozess war, vermitteln die Zeugenaussagen, indem sie die Tätigkeit der Prostitution nicht vergeschlechtlichen. Exemplarisch steht dafür ein Brief der Frau Günter an das Gericht, in dem sie schrieb:

„Sander [...] hat sogar mit seiner Frau einen Herrn zusammen zur Unzucht gehabt, dies hat er mir und Frau Meyer, auch bei mir wohnhaft selbst erzählt.“⁶⁵

Anton Sander wurde von den Zeugen selbstverständlich als ein männlicher Prostituerter geschildert, dessen Ehe und Vatersein damit vereinbar schienen. Einzig sein mitunter aggressives Verhalten wurde als unangepasst wahrgenommen. Ein derartiges Verständnis lag quer zum effeminierten Bild des so genannten Strichjungen, wie es die Mediziner und Kriminologen der Zeit zeichneten,⁶⁶ und das sich auch im Gericht niederschlug. Aus einer Mehrzahl von protokollierten Vorfällen wurde nun der „Fall Sander“, der schließlich vor Gericht vor der Folie von Familiarität und Ehelichkeit verhandelt wurde.

Die Interaktion mit dem Gericht

Die in der Akte wiedergegebene Kommunikation zwischen dem Angeklagten Anton Sander und den Sprechern des Gerichts erlaubt uns zu rekonstruieren, wie einerseits über Geschlechterbilder Subjektivität zunehmend verfestigt und letztendlich einseitig durch das Gericht anhand entsprechender Straftatbestände sanktioniert werden konnte und, andererseits, wie Anton Sander aus der ihm zugewiesenen Sprecherposition reagierte.

Aufgrund eines frühen Geständnisses Anton Sanders, einen Brillantring versehentlich unterschlagen zu haben,⁶⁷ geriet der Unterschlagungsvorwurf in den Hintergrund des Gerichtsprozesses. Das Gericht konzentrierte sich nun einzig darauf, Beweise für den Anklagepunkt der Zuhälterei zu finden. Anton Sander setzte dem konsequent Widerstand entgegen, indem er sich während des gesamten Prozesses auf eine „homosexuelle Veranlagung“ berief, deretwegen er eine Verurteilung nach § 181a StGB für unrechtmäßig hielt. Denn laut § 181a war ein Zuhälter „[e]ine männliche Person, welche von einer Frauenperson, die gewerbsmäßig Unzucht betreibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht [...]“.⁶⁸ Anton Sander beharrte vehement darauf, keine männliche Person im Sinne des Gesetzes zu sein, und erklärte es für nicht rechtens, wegen eines geschlechtsspezifischen Verbrechens wie dem der Zuhälterei verurteilt zu werden:

„Ich bestreite ganz entschieden, mich der Zuhälterei schuldig und strafbar gemacht zu haben. [...] Meine Ehefrau treibt keine Gewerbsunzucht und ist auch von mir hierzu niemals veranlaßt worden.“

Seine Begründung, die den Vorwurf der Zuhälterei entkräften sollte, lautete:

„Ich bin homosexuell veranlagt und habe mit meiner Ehefrau wenig Geschlechtsverkehr. Es ist möglich, daß meine Ehefrau sich dafür einmal einen Mann mitnimmt, um ihre geschlechtliche Befriedigung zu finden. Daß sie aber von den Männern Geld bekommt, welches sie mir abliefern muß, ist vollkommen ausgeschlossen.“⁶⁹

Auf den ersten Blick mag diese Aussage bemerkenswert erscheinen, da Anton Sander nicht nur leugnete, davon gewusst zu haben, dass seine Frau mit anderen Männern sexuellen Kontakt gehabt hatte, sondern dass er ihr zudem das Recht auf sexuelle Befriedigung zugestand, die er ihr aufgrund seiner „homosexuellen Veranlagung“ nicht verschaffen habe können. Allerdings ist zu bedenken, dass er seine Gegenrede aus der ihm von den Zeugen und vom Ankläger zugewiesenen Position formulierte. So laufen in der Aussage zwar viele Erzählmuster über die Ehe zusammen, die

er zu konterkarieren versuchte – so beispielsweise, indem er sich über Bilder hegemonialer Männlichkeit hinwegsetzte und seine Unfähigkeit, seine Ehefrau sexuell zu befriedigen, öffentlich eingestand. Doch bestätigte dies letztendlich nur seine Sprecherposition, die durch eine Abweichung vom den Prozess tragenden Ehebild bestimmt war. Er bewegte sich nur noch innerhalb des Straftatbestandes der Zuhälterei. Das Gericht hielt an seiner Beweisführung fest und suchte nach Indizien, die Anton Sanders Männlichkeit beweisen sollten. Diese meinte es in seiner Zeugungsfähigkeit erkannt zu haben:

„Das Gericht hat auch die Frage geprüft, ob der Angeklagte in Anbetracht seiner homosexuellen Veranlagung und seines öffentlichen Auftretens in Frauenkleidern als ‚männliche Person‘ im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann. Seinen eigenen Angaben nach ist der Angeklagte aber dazu fähig, mit Frauen geschlechtlich zu verkehren; auch bezeichnet er sich als der Vater des in seiner Ehe geborenen Kindes. Das Gericht hat daher keinen Grund, das Vorliegen des fraglichen Tatbestandsmerkmals zu verneinen.“⁷⁰

Mit dieser Urteilsbegründung fand keine Auseinandersetzung mit der Person Anton Sanders statt. Seine Rolle als Zuhälter-Ehemann wurde nicht angezweifelt, sondern durch Eingliederung in eine heterosexuelle Geschlechterordnung gefestigt. Auf der Grundlage des Urteils bemühte sich Anton Sanders Verteidiger für die Revisionsverhandlung um ein medizinisches Attest, welches die Argumentationsweise des Angeklagten bekräftigen sollte.⁷¹ Das medizinische Attest bescheinigte ihm eine „konträre Sexualempfindung“:

„Bei S. handelt es sich um eine Verkehrung der Geschlechtsempfindung in der Weise, daß der Trieb sich auf dem gleichen Geschlechte angehörige Individuen richtet, bei gleichzeitig vorhandenem Widerwillen gegen geschlechtliche Beziehungen zum anderen Geschlecht (Konträre Sexualempfindung). Auffallend ist der beherrschende Einfluß, den der geschlechtliche Faktor auf die Gestaltung des ganzen Lebens ausübt (vorwiegend weibliche Betätigung in Frauenkleidern).“⁷²

Trotz dieses Gutachtens hielt das Gericht im Revisionsurteil daran fest, dass Anton Sander eine männliche Person im Sinne des Gesetzes sei. Zwar vermerkte es Sanders „gleichgeschlechtliche Veranlagung“ in der Urteilsbegründung, rekurierte jedoch abermals auf die Zeugungsfähigkeit und die Anatomie des Angeklagten als Beweise seiner Männlichkeit:

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte der Zuhälter seiner Ehefrau gewesen ist. Der Angeklagte ist trotz seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung eine männliche Person im Sinne des Gesetzes; er ist äusserlich wie ein Mann gebildet, hat normale männliche Geschlechtsorgane und ist

zur Ausübung des Beischlafs mit Frauen imstande gewesen. Er selbst bezeichnet sich als Erzeuger des von seiner Frau geborenen Sohnes.⁶⁷³

Hiermit war Anton Sander nunmehr endgültig (s)einer Männlichkeit überführt, was dem Gericht ermöglichte, ihn für das nur bei Männern mögliche Delikt der Zuhälterei zu verurteilen. Die Tatsache, dass Lissy Sander hierfür die Gewerbsunzucht nachgewiesen werden musste, stellte für das Gericht keinerlei Anstrengung dar, da es in der „geschlechtlichen Hingabe an fremde Männer“ und dem gelegentlichen Erhalt von Geld ein hinreichendes Indiz für aktive Gewerbsunzucht sah,⁷⁴ woran sich wiederum auch zeigen lässt, dass der Prostitutionsvorwurf als ein Instrumentarium diente, mit dem als abweichend entworfenes Verhalten verfestigt und zugleich sanktioniert werden konnte, wie auch im Fall Dämon. Ferner wurde Anton Sander der Zuhälterei nach Paragraph 181a überführt, da er – so die Begründung – vom Erwerb seiner Ehefrau „mindestens Teile seines Lebensunterhalts“ finanziert habe.⁷⁵ Erwiesen sah dies das Gericht durch den Umstand, dass Lissy Sander in den letzten beiden Jahren keiner offiziellen Erwerbsarbeit nachging und Anton Sander daher gewusst haben müsse, woher das Geld seiner Frau kam.⁷⁶ Hier wird unter anderem die klassenspezifische Konstruktion der Prostituierten deutlich. Obwohl Anton Sander der zweite Straftatbestand der Zuhälterei nach § 181a, die Anwendung von „Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes“, nicht nachgewiesen werden konnte, wie es die Urteilsbegründung hervorhob, erfolgte eine Verurteilung.⁷⁷ Das daraufhin eröffnete Gnadenersuchungsverfahren zeigt, ähnlich wie im Fall Dämon, dass sich Lissy Sander durch besondere Herausstellung von Familiarität und Ehehlichkeit um einen Straferlass für ihren Ehemann einsetzte, indem sie zwei Briefe an den Bevollmächtigten für Gnadensachen beim Justizministerium schrieb. Exemplarisch sei ein Auszug des Briefes vom 5. April 1932 angeführt:

„Die Strafe war gerecht, die Sühne hart. Er bereut, was er getan. Es war für ihn eine heilsame Lehre! Wir haben ein Kind, einen Knaben, der unausgesetzt nach dem Vater fragt. [...] Mein Mann könnte bei mir sein und Geld verdienen. Denn aus beiliegender Bescheinigung geht hervor, daß eine Anstellung für ihn offen gehalten wird. Wäre es nicht möglich, daß sie mir und meinem Kind den Gatten und Vater wiedergeben würden. Ich bitte von ganzen [sic!] Herzen für meinen irregegangenen Mann.“⁷⁸

Alle Bemühungen um Gnade für ihren Ehemann waren vergebens, da vor allem die Beurteilung des Strafanstaltsdirektors aus Tegel eindeutig war. Auch er argumentierte mit einem Bild von Ehehlichkeit:

„S. hat sich während der bisherigen Strafverbüßung hausordnungsmäßig geführt. [...] Daß ihm der Aufenthalt im Strafhaus besonders nahe ginge, daß er Einsicht und ernsthafte Reue für sein verwerfliches Vergehen emp-

finde, hat nicht bemerkt und festgestellt werden können. Im Hinblick auf diese seine innere Einstellung und auf die Verwerflichkeit seines Tuns an seiner Ehefrau kann er als gnadenwürdig nicht angesehen werden. In Einvernehmen mit der Beamtenkonferenz befürworte ich daher keinerlei Gnaden erweis.“⁷⁹

Aufgrund dieser Einschätzung musste Anton Sander seine volle Haftzeit von einem Jahr und einem Tag bis zum 4. Oktober 1932 in der Haftanstalt Berlin-Tegel verbüßen.

Fazit

Was zeigen die Analysen der Fälle Dämon und Sander? Zunächst konnte anhand des Quellenmaterials belegt werden, dass den beiden Strafprozessen ein alles dominierendes Bild von Ehelichkeit zu Grunde lag, das seine Legitimität aus einer scheinbaren Normalität bezog. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass diese Normalität sich tatsächlich als eine scheinbare herausstellte, da sie ihre Legitimierung einzig über eine gleichzeitige Konstruktion einer hybriden und bedrohlichen Devianz vollzog. Im Fall von Anton Sander wurde dessen von den Zeugen bekundete prostitutive Tätigkeit im Verlauf des gesamten Gerichtsprozesses nicht aufgegriffen. Stattdessen arbeitete sich das Gericht am Vorwurf der Zuhälterei ab. Durch diese einseitige Fokussierung wurde Devianz in das eheliche Binnenverhältnis von Anton und Lissy Sander projiziert, der auch Lissy Sander und der gemeinsame Sohn nicht entkamen; Lissy Sander wurde zur Prostituierten und der Sohn zum Zeugungsnachweis. Im Kontrast dazu war am Fall Dämon zu erkennen, wie der angeklagte männliche Prostituierte als Gegenbild zur Familie Zöhn entworfen wurde. Er wurde mit allen die Ehelichkeit negierenden Eigenschaften – Dämon war jugendlich, obdachlos und alleinstehend – geschildert, womit ihm wirkungsvoll unterstellt werden konnte, als Außenstehender eine eheliche Beziehung zerstört zu haben. Aufgrund der Anwesenheit der als deviant markierten dritten Person des Alois Dämon – die es im Fall Sander eben nicht gab – bedurfte die Heterosexualität und vorbildliche Ehelichkeit von Otto Zöhn keiner Prüfung. Die Konstruktion von Devianz war somit zugleich konstitutiv für das jeweilige Eheverständnis.

Es konnte zudem deutlich gemacht werden, dass sich die hier untersuchte Ehe norm als ein Herstellungsverfahren von Differenz präsentierte. Sie ist keine starre gesellschaftliche Größe, sondern ein dynamischer Prozess, innerhalb dessen es zu einem – keineswegs immer gleichberechtigten – Wechselspiel der Kräfte kam, die ‚Normales‘ und ‚Deviantes‘ positionierten. Dieses Spiel produzierte Wissensbestände über Ehelichkeit, woraus wiederum spezifische Subjektivitäten, die in diesem

Rahmen ihre Bedeutung erhielten, hervorgingen, wie der Strichjunge, der Zuhälter-Ehemann oder die trauernde Witwe. Eine scheinbar so statische und friedliche Form menschlichen Zusammenlebens wie die Ehe war also von Machttechniken durchzogen, die konsequent Verworfenes und Intelligibles erzeugten und beides innerhalb der Matrix der Ehenorm aufrecht und in Schach hielten.

Anmerkungen

- 1 Die Prozessakte gegen Alois Dämon ist überliefert im Landesarchiv Berlin: LAB, A Rep. 358-01 Nr. 1012.
- 2 Die Prozessakte zu Fall Anton Sander ist ebenfalls im Berliner Landesarchiv archiviert: LAB, A Rep. 358-01 Nr. 2666. Da im Aufsatz vorrangig mit diesen beiden Beständen gearbeitet wird, soll folgende Abkürzung für die Quellenangabe, die sich auf die archivarische Nummerierung der einzelnen Aktenblätter bezieht, angewandt werden: LAB, A Rep. 358-01 Nr. 1012, Bd. I, Blatt 7 = Dämon I, 7 bzw. LAB, A Rep. 358-01 Nr. 2666, Bd. III, Blatt 14 = Sander III, 4.
- 3 Vgl. Andreas Blauert/Gert Schwerhoff, Hg., Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000; André Krischer, Neue Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Zeitschrift für historische Forschung 33 (2006), 387–415.
- 4 Ute Gerhard, Einleitung, in: dies., Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 11–22, 16.
- 5 Ebd., 15. Vergleichbare Ansätze lassen sich auch im Themenheft der Zeitschrift L'Homme zum Thema „Ehe-Geschichten“ aus dem Jahr 2003 finden, wo u. a. Ellinor Forster und Ursula Stanek ihr Forschungsprogramm einer „geschlechterspezifischen Sozialgeschichte der Rechtsentwicklung“ skizzieren, welches die „Frage nach der Anpassung von Frauen an die vorgeschriebenen Rechtsnormen [...], die Frage nach Konformität beziehungsweise Nonkonformität weiblichen Verhaltens innerhalb konkreter Lebenswirklichkeiten“ zu beantworten versucht. Ellinor Forster/Ursula Stanek, Frauen zwischen gesetztem Recht und Rechtswirklichkeit. Eine geschlechterspezifische Sozialgeschichte der Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert am Beispiel Tirols und Voralbergs, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 14,1 (2003): Ehe-Geschichten, 156–162, 156.
- 6 Susanne Baer, Rechtswissenschaft, in: Christina von Braun/Inge Stephan, Hg., Gender Studien. Eine Einführung, Stuttgart 2000, 155–168, 156.
- 7 Vgl. Mechthild Koreuber/Ute Mager, Hg., Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz, Baden-Baden 2004.
- 8 Andere Gegensätze zur Ehelichkeit wären u. a. das Jungesellentum, das Witwen/rtum, die Kindheit oder auch die Homosexualität. Verbildlicht gesprochen gruppieren sich diese Konzepte um eine Ehelichkeit gleich Knotenpunkten in einem Netzwerk und stabilisieren sich dadurch gegenseitig. Im vorliegenden Beitrag ist jedoch exemplarisch nur *ein* Verbindungsstrang von Interesse, nämlich der zwischen Ehelichkeit und Prostitution.
- 9 Petra Lutz u. a., Hg., Der [im]perfekte Mensch. Metamorphosen von Normalität und Abweichung, Köln 2003, 10.
- 10 Vgl. Wolf Lepenies, Die drei Kulturen. Soziologie zwischen Literatur und Wissenschaft, München 1985.
- 11 Vgl. Émile Durkheim, De la division du travail social. Étude sur l'organisation des sociétés supérieures, Paris 1893; sowie ders., Le suicide. Étude de sociologie, Paris 1897.
- 12 Georg Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft. Eine Kritik der ethischen Grundbegriffe, 2 Bände, Stuttgart/Berlin 1892/93, hier: Bd. 1, 417.
- 13 Ebd., 415.
- 14 Ebd., 211.
- 15 Jürgen Link, „Normativ“ oder „Normal“? Diskursgeschichtliches zur Sonderstellung der Industrienorm im Normalismus, mit einem Blick auf Walter Cannon, in: Werner Sohn u. a., Hg., Normali-

- tät und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Opladen 1999, 30–44, 30 f.
- 16 Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994, 380–397. Daraus leitet sich auch Foucaults Interesse an der Sexualität ab, da ihr eine privilegierte Position zwischen dem Körper und der Bevölkerung zukommt. Vgl. Michel Foucault, Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main 1983 (= Sexualität und Wahrheit I).
 - 17 Michel Foucault, Vorlesung vom 17. März 1976, in: ders., In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975–76), Frankfurt am Main 2001, 282–311, 298.
 - 18 Michel Foucault, Die Gesundheitspolitik im 18. Jahrhundert, in: Daniel Defert/François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Hg., Michel Foucault. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Bd. III. 1976–1979, Frankfurt am Main 2003, 19–37, 27.
 - 19 Ebd., 29. Foucaults theoretische Überlegungen stehen nicht immer im Einklang mit den Ergebnissen der historischen Familienforschung. Vgl. Hans Hans Medick/David Sabeau, Hg., Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.
 - 20 Sabine Hark, Deviante Subjekte. Normalisierung und Subjektformierung, in: Sohn u. a., Hg., Normalität und Abweichung, 65–84, 77.
 - 21 Georges Canguilhem, Das Normale und das Pathologische, München 1974, 96.
 - 22 Ebd., 124.
 - 23 Ebd., 122.
 - 24 Hark, Deviante Subjekte, 77.
 - 25 Wolfgang Mittermaier, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, Bd. IV. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Beleidigung, Personenstandsdelikte, Berlin 1906, 83.
 - 26 Das Bürgerliche Gesetzbuch, 4. Buch, 1. Abschnitt, Leipzig 1930, 194.
 - 27 Rüdiger Lautmann, Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger Lautmann/Angela Taeger, Hg., Männerliebe im alten Deutschland, Berlin 1992, 141–186, 141.
 - 28 Iwan Bloch, Die Prostitution I, Berlin 1912, IX.
 - 29 Ebd., 38.
 - 30 Ebd., 205.
 - 31 Die Beschäftigung mit dem Strafprozess gegen den mutmaßlichen Erpresser und Prostituierten Alois Dämon ist auch Gegenstand der Monografie von Martin Lücke, Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2008, 142–149. In der Monografie wird der Fall Dämon im Hinblick auf die Reichweite von Strafrechtsdiskursen zu Homosexualität und männlicher Prostitution betrachtet.
 - 32 Auszug aus den Personalakten D.46673 des Kellners Alois Dämon, S. 1, in: Dämon I, 1.
 - 33 Schlussbegründung des Schöffengerichtsverfahrens vom 22.12.1926, in: Dämon I, 3.
 - 34 Vgl. Regina Schulte, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Reinbek 1989.
 - 35 Lyndal Roper, Jenseits des linguistic turn, in: Historische Anthropologie 7 (1999), 452–466, 461.
 - 36 Abschiedsbrief von Otto Zöhn als Beweismittel der staatsanwaltlichen Anklageschrift vom 20.10.1926, Dämon I, 2.
 - 37 Vgl. Jens Döbler, Zwischen Duldungspolitik und Verbrechenbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933, Frankfurt am Main 2008.
 - 38 Dämon I, 2.
 - 39 Zu Männlichkeiten und Körperbildern von Kriegsinvaliden nach dem Ersten Weltkrieg vgl. Sabine Kienitz, Beschädigte Helden. Kriegsinvalidität und Körperbilder 1914–1923, Paderborn 2008.
 - 40 Berufungsrechtfertigung gegen das Urteil vom 22. Dezember 1929 gegen Dämon (Berlin, 17.11.1927), in: Dämon I, 5.
 - 41 Erste Große Strafkammer des Landgerichts I in Berlin: Entscheidungsgründe in der Strafsache gegen den Kellner Alois Dämon, in: Dämon I, 7.
 - 42 Dämon I, 7.
 - 43 Dämon I, 9.

- 44 Dämon I, 1.
- 45 Dies korrespondiert mit einem sehr stabilen geschlechtlichen Diskursmuster, wie es sich in vielen Narrativen zur Prostitution findet: Die weibliche Prostitution ist ‚krank‘, die männliche ist ‚kriminell‘.
- 46 Dämon I, 4 f.
- 47 Über genauen Zeitpunkt oder Ursachen werden keine Angaben gemacht. Im polizeilichen Protokoll steht nur: „Im Jahr 1926 oder 1927 machte ich nach Berlin [...]“. Sander I, 13.
- 48 Er arbeitete in den Lokalen *Internationale Diele*, *Nationalhof*, *Eldorado* und *Mikado*, wo er anfangs Zigarren und Zigaretten verkaufte und später als Tänzerin angestellt war. Sander I, 13. Zu den Lokalen siehe: Eugen Szatmari, Was nicht im Baedeker steht. BERLIN, Leipzig 1997 (1927); Mel Gordon, Voluptuous Panic. The Erotic World of Weimar Berlin, Venice (USA) 2000.
- 49 Sander I, 13.
- 50 Aus der polizeilichen Vernehmung Anton Sanders: „Seit etwa 1½ Jahren ist meine Ehefrau ebenfalls in Berlin, und haben wir bisher auch zusammengewohnt und einen gemeinsamen Hausstand geführt.“ Sander I, 13.
- 51 Sander I, 64.
- 52 Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: WerkstattGeschichte 11 (1995), 65–70, 66.
- 53 Ebd., 70.
- 54 Stefan Nellen/Robert Suter, Psychopathologien des Alltagslebens. Polizeiliche Aufschreibepraktiken im Vorraum der Psychiatrie, in: Stefan Nellen u. a., Hg., Paranoia City. Der Fall Ernst B. Selbstzeugnis und Akten aus der Psychiatrie um 1900, Basel 2007, 49–62, 57.
- 55 Martin Schaffner, Verrückter Alltag. Ein Historiker liest Goffman, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 32/2 (2007), 72–89, 74.
- 56 Ebd. 80. Gleiches äußern Stefan Nellen und Robert Suter: „Umreisst man diese erste Ebene polizeilicher Erfassung, bleibt jeder Vorfall [...] ein Vorfall unter anderen Vorfällen. Auf dieser ersten Ebene, bevor der Vorfall in einen eigenen Fall übergeht, besteht immer auch die Möglichkeit, dass er gar nicht oder zu einem anderen Fall wird, etwa zu einem Gerichtsfall. [...] Der Vorfall ist kein Fall, aber er stellt jene Vorbedingung dar, ohne die kein Fall zustande kommt.“ Nellen/Sutter, Psychopathologien, 51.
- 57 Es sind die Aussagen von vier Zeug/inn/en in den Akten überliefert, der beiden Mitbewohnerinnen in der Johannerstraße 1, Charlotte Günter (am 24.4.1903 in Berlin geboren) und Herta Broska (am 4.3.1895 in Stettin geboren), sowie die der Verfasser des Anzeigeschreibens, Walter Mennerich (am 5.2.1902 in Hannover geboren) und Christian Stüben (am 6.11.1898 in Neumünster geboren). Weitere Zeugen werden genannt, diese gaben jedoch zu Protokoll, keine Angabe machen zu können, wie die Portiersfrau Martha Böttcher oder der Vermieter Dombon. Sander I, 8.
- 58 Sander I, 8.
- 59 Sander I, 8.
- 60 Sander I, 9.
- 61 Sander I, 11.
- 62 Sander I, 2.
- 63 Sander I, 5.
- 64 Sander I, 6 f.
- 65 Sander I, 40.
- 66 Vgl. Lücke, Männlichkeit, 55 ff.
- 67 Aus der polizeilichen Vernehmung Anton Sanders: „Den [...] Schlangenring habe ich eines Wochentags am Oranienburgertor auf öffentlicher Straße gefunden. Ich war an dem Tage sehr stark ange-trunken und habe den Ring auch sofort, also am gleichen Tage, versetzt. Nachträglich habe ich eingesehen, daß ich falsch gehandelt habe und bereue meine Tat.“ Sander I, 13 f.
- 68 Der Straftatbestand der Zuhälterei wird im Strafgesetzbuch klar nach Ehelichkeit differenziert. Sieht der hier angeführte Absatz 1 des § 181a eine Strafe von mindestens einem Monat vor, so heißt es im 2. Absatz hingegen: „Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, [...], so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“
- 69 Sander I, 13.
- 70 Sander I, 36.

- 71 Das Schreiben des Verteidigers vom 24.4.1931: „Ferner bitte ich, den Angeklagten SANDER durch einen sachverständigen Arzt untersuchen zu lassen. Der Angeklagte ist nicht als ‚männlich‘ im Sinne des Gesetzes anzusehen; er trägt nur Frauenkleidung, tritt als Frau auf, ist als Spitzentänzerin tätig. Das ganze Wesen und die Psyche des Angeklagten beweist deutlich, dass der Angeklagte nicht nur einen femininen Einschlag hat, sondern dass der Grundzug seines Wesens ein weiblicher ist.“ Sander I, 54.
- 72 Sander I, 68 f.
- 73 Sander I, 74.
- 74 Sander I, 74.
- 75 Sander I, 74.
- 76 Sander I, 36.
- 77 Sander I, 36.
- 78 Sander III, 14.
- 79 Sander III, 19.